



Prioritätenordnung zur Covid-19-Kulturverordnung

Grundsatz

Das Amt für Kultur wird Gesuche im Sinne der COVID-Verordnung Kultur des Bundes unter Berücksichtigung des aktuell gültigen Kulturkonzepts Appenzell Ausserrhoden bearbeiten.

Definierte Prioritäten

a) Allgemeine Grundsätze basierend auf dem Kulturkonzept

- Leitsätze 1 bis 4 und 10
 - Leitsatz 1: Sicherung kulturelle Grundversorgung (Service public)
 - Leitsatz 2: Pflege der kulturellen Eigenart und Vielfalt
 - Leitsatz 3: Pflege des kulturellen Erbes und die Auseinandersetzung damit
 - Leitsatz 4: Kulturvermittlung und -austausch, Vernetzung der Kulturlandschaft Ausserrhoden
 - Leitsatz 10: Beitrag zur Stärkung des kulturellen Profils des Kantons
- Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen
- Prioritär ist, die gewachsenen Strukturen und die vorhandene kulturelle Vielfalt zu erhalten
- Prioritär werden bisher geförderten Personen und Institutionen, welche kulturell beachtete Leistungen erbrachten, berücksichtigt

b) kulturpolitische Prioritäten basierend auf dem Kulturkonzept

- Regionale Vielfalt
- Hauptbereiche: Musik, Literatur, Tanz, Theater, Film, Kunst und Design
- Interkantonale Förderprogramme: Kulturvermittlung, Literatur, Tanz und Design

c) strategische Ziele basierend auf dem Kulturkonzept

- Kulturvermittlung
- Kooperation unter Museen
- Sicherstellung der Kontinuität
- Einzigartige Festivals

Praktische Umsetzung

a) Maximale Höhe der Finanzhilfen

Die maximale Kostengutsprache pro Gesuchsteller*in liegt kumuliert auf die Laufzeit der Covid-19-Kulturverordnung für juristische Personen bei Fr. 300'000.– und für natürliche Personen bei Fr. 100'000.–.

b) Gesuche bei Ausfallentschädigungen

Die Gesuche werden nach den aufgeführten definierten Prioritäten beurteilt. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, ist folgende Gesuchsbearbeitung vorgesehen:

- Kleine Gesuche (bis zu einem bezifferten Schaden von Fr. 20'000) werden laufend, d.h. nach Eingang behandelt und entschieden. Zusprache von 80 % des glaubhaft gemachten Schadens.



- Grössere Gesuche (ab einem bezifferten Schaden von Fr. 20'000) werden laufend entgegengenommen, gesammelt und an vier Daten behandelt und entschieden. Es gelten folgende Eingabefristen: 31. Januar 2021, 31. Mai 2021, 30. September 2021 und 30. November 2021.
- Möglichkeit eine Kürzung der 80 % vorzunehmen.
- Bei kleineren Kulturunternehmen und Kulturschaffenden soll wenn möglich 80 % des glaubhaft gemachten Schadens gewährt werden.
- Bei grösseren Kulturunternehmen soll wenn möglich zwischen 60–80 % des glaubhaft gemachten Schadens gewährt werden.

c) Gesuche für Transformationsprojekte

Die Gesuche werden nach den aufgeführten definierten Prioritäten beurteilt:

- Gesuche werden laufend entgegengenommen, gesammelt und an vier Daten behandelt und entschieden. Es gelten folgende Eingabefristen: 31. Januar 2021, 31. Mai 2021, 30. September 2021 und 30. November 2021.
- Über eine Unterstützung wird ausgehend von der beantragten Summe entschieden; das heisst, ein Projekt wird mit der beantragten Summe unterstützt – oder nicht –, nicht aber mit einem reduzierten Betrag.
- Ein zurückgewiesenes Gesuch kann ein zweites Mal eingereicht werden, unter der Voraussetzung, dass es substantiell überarbeitet wird.
- Bei erneuter Einreichung eines Gesuchs besteht die Möglichkeit eine Kürzung der 80 % vorzunehmen.
- Es werden die Auszahlungsmodalitäten und das Controlling festgelegt.

11.5.2021